



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0878/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 13**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag vom 09.05.2025 mit der Überschrift „Jetzt interessiert sich sogar eine Botschaft für die [...] -Bank“. Es geht um eine Genossenschaftsbank, gegen die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zugmaschinen Strafanzeige gestellt worden sei. Der Vorfall ziehe mittlerweile „internationale Kreise“. Die Bank habe sich der Vergangenheit zwischenzeitlich unter Verwaltung der BaFin befunden.

Die Bank habe drei Lastwagen und einen Anhänger aus eigenem Bestand an einen schwedischen Bauunternehmer verkaufen wollen. Das Geschäft scheine jedoch „gründlich in die Hose gegangen zu sein“. Denn damit befassten sich mittlerweile Anwälte, auch bei der Staatsanwaltschaft liege eine Anzeige vor. Sogar die schwedische Botschaft sei bereits über dem Vorgang in Kenntnis gesetzt und könnte nun Kontakt zu deutschen Bundesministerien aufnehmen.

Mehrere Medien hätten „genüsslich“ über den „vermeintlich wundersamen Fuhrpark an Landmaschinen“ berichtet, der sich im Besitz der Bank befunden habe. Immer wieder sei in diesen Berichten gemutmaßt worden, dass dies allein auf einen Ex-Vorstandschef zurückgehen müsse, der ein großes Faible für die Landwirtschaft habe. Dies sei plausibel, weil die Bank auch Besitzer oder Anteilseignerin mehrerer Agrargenossenschaften sei bzw.

gewesen sei, der Ex-Vorstandschef habe einen Verleihservice für Landmaschinen aufbauen wollen.

Die Zeitung habe sich bei einem Termin mit dem Sonderbeauftragten der BaFin erkundigt, was man mit den Landmaschinen vorhave. Wenige Tage später seien sie plötzlich zum Kauf angeboten worden. Ein schwedischer Unternehmer habe Interesse gezeigt, als Vermittler sei ein Geschäftsmann aus Nordhessen tätig geworden. Es sei um drei Sattelzugmaschinen gegangen, also Lkws, die einen Auflieger ankoppeln können. Dem Interessenten seien nur Fotos zur Verfügung gestellt worden. Er habe sich trotzdem auf das Geschäft eingelassen, doch es sei nicht zustande gekommen. In einer Strafanzeige, die zu dem Sachverhalt inzwischen bei der Staatsanwaltschaft vorliege, heiße es, dass eine der Sattelzugmaschinen gar nicht vor Ort gewesen sei. Also habe der Käufer nur drei Kaufverträge unterzeichnet. Fahrzeugpapiere hätten zu dem Unterschriftstermin in der Bank nicht vorgelegen, in den Kaufverträgen sei eindeutig von Lkw die Rede.

Bei Übergabe der Fahrzeuge habe sich erst aus den Bedienungsanleitungen ergeben, dass es sich keineswegs um Sattelzugmaschinen handele, sondern um Ackerschlepper, also Lastwagen, die nicht mehr als 60 Kilometer pro Stunde fahren könnten. Für den Fernverkehr auf Autobahnen seien sie damit völlig ungeeignet. Der Käufer habe die Annahme verweigert, doch auf sein bereits gezahlt Geld warte er bis heute. Der Sonderbeauftragte habe die Rückzahlung verweigerte und, so stehe es in der Strafanzeige, gesagt: „Sie können mich doch verklagen“.

Die Bank habe auf Nachfrage erklärt, dass sie die Maschinen über einen Vermittler verkauft habe. Im Vorfeld habe die Bank alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, auch die einschlägigen Zulassungsdokumente. Sie wird zu dem Sachverhalt wie folgt zitiert.

„Insofern besteht ein rechtswirksamer Kaufvertrag, auf dessen Einhaltung wir bestehen, um Schaden von der Genossenschaft fernzuhalten“, erklärt [...] von der Düsseldorfer Kommunikationsberatung [...], die seit mehr als einem Jahr die Öffentlichkeitsarbeit für die Bank erledigt. Von einer Strafanzeige zu dem Sachverhalt sei der Bank nichts bekannt.“

Mittlerweile ziehe der Fall internationale Kreise. Weil die Staatsanwaltschaft bisher nicht erkennbar Ermittlungen aufgenommen habe, habe der schwedische Unternehmer und Lkw-Käufer sich an die schwedische Botschaft in Berlin gewandt und um Amtshilfe ersucht. Die Botschaft könnte hinsichtlich des Vorgangs nun Kontakt zu deutschen Ministerien in Berlin aufnehmen.

II. Beschwerdeführerin ist die Bank, welche die Zugmaschinen zum Kauf angeboten hatte. Sie ist der Auffassung, die Berichterstattung verstöße gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex.

Es fehle an einem Mindestbestand an Beweistsachen. Die Berichterstattung teile einen Verdacht mit bezogen auf strafrechtlich relevantes Verhalten, ohne dass hierfür eine ausreichende Tatsachengrundlage vorliege. Weiter sei sie nur unzureichend mit den Vorwürfen aus der Strafanzeige konfrontiert worden, was eine ausgewogene Darstellung verhindere. Zudem sei die Darstellung einseitig: Der Artikel stütze sich nahezu ausschließlich auf die Aussagen eines Vermittlers, dessen wirtschaftliches Eigeninteresse nicht transparent gemacht worden sei. Schließlich sei die Wortwahl des Beitrags skandalisierend. Begriffe wie „Skandal-Institut“ und die Bezugnahme auf internationale diplomatische Konsequenzen (Einbindung der schwedischen Botschaft) verstärkten die einseitig verdächtigende Wirkung des Beitrags.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, der Beitrag verstöße nicht gegen Ziffer 2 und 13 des Pressekodex.

Die Beschwerdeführerin habe die mit der Beschwerde beanstandeten Punkte bereits am 30.05.2025 gegenüber der Beschwerdegegnerin beanstandet. Sie, so die Beschwerdegegnerin, habe daraufhin eine Unterlassungserklärung abgegeben, nach der die konkret beanstandeten Äußerungen nicht erneut verbreitet werden, ohne vorher eine ausreichende Stellungnahme einzuholen und abzubilden. Zudem sei der Beitrag online um eine Anmerkung der Redaktion ergänzt worden, in der umfassend die Stellungnahme der Gegenseite dargestellt worden sei:

„Die [Beschwerdeführerin] teilt zu dem Sachverhalt mit, dass der Besichtigstermin sehr wohl stattgefunden hat und dass auf den versandten Fotos für die Käufer durch entsprechende Aufkleber erkennbar war, dass die Fahrzeuge aktuell nur über eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h verfügen. Zudem erhielt der Vermittler am 10.10.2024 einen Scan der jeweiligen Fahrzeugscheine, denen man ebenfalls entnehmen konnte, dass die Höchstgeschwindigkeit elektronisch auf 60 km/h abriegelt sei und dass es sich um land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen handelte. Bei dieser Geschwindigkeitsbegrenzung handele es sich nur um eine elektronische Abriegelung, die durch ein Software-Update wieder aufgehoben werden könne. Zudem sei die Äußerung ‚Sie können mich doch verklagen‘ durch [den ehemaligen Sonderbeauftragten der BaFin] nie gefallen. Des Weiteren teilt die [...] Bank mit, die Fahrzeugbriefe hätten sich zu jeder Zeit in ihrem Besitz befunden und sämtliche Fahrzeugpapiere hätten zum Unterschriftstermin vorgelegen.“

Die Beschwerdeführerin habe daraufhin beim Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Dem Antrag sei vollumfänglich stattgegeben worden. Daraufhin habe man den Online-Beitrag vollständig offline genommen.

Entgegen der Auffassung des Gerichts handele es sich um einen gründlich recherchierten Bericht über die Auseinandersetzung zwischen einer öffentlichen Bank und einem Kaufinteressenten. Es bestehe ein großes öffentliches Informationsinteresse an dem Umgang einer im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Bank mit einer Käuferin ihres Inventars. Es habe sich nicht um eine Verdachtsberichterstattung gehandelt. Vielmehr würden die Auseinandersetzung zwischen den beiden Kaufvertragsparteien und ihre jeweiligen Sichtweisen wiedergegeben, außerdem die Aussagen des von der Bank betrauten Vermittlers.

Die Wiedergabe des Inhalts der Strafanzeige sei zulässig. Dies diene dazu, die Sichtweise der Käuferin darzustellen. Die Sichtweise der Bank werde durch das Zitat aus deren Antwort auf die Konfrontation durch die Redaktion wiedergegeben. Die Strafanzeige habe hier lediglich die Funktion eines Dokuments. Die Redaktion mache sich die in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe auch nicht zu eigen oder berichte über das Vorhandensein eines etwaigen Verdachts. Vielmehr ordne sie die Strafanzeige ein und weise darauf hin, dass der Bank von der Strafanzeige beinahe vier Monate nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft nichts bekannt sei und die Staatsanwaltschaft bisher offenbar keine Ermittlungen aufgenommen habe. Man bitte, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder

Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Nach Ziffer 13 muss die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse. Richtlinie 13.1 bestimmt, dass die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung dient.

Nach der Spruchpraxis des Deutschen Presserats erfordert eine zulässige Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat unter anderem einen Mindestbestand an Beweistatsachen. Zudem müssen die Betroffenen mit den konkreten, gegen sie erhobenen Vorwürfen konfrontiert und um eine Stellungnahme ersucht werden. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der erforderliche Mindestbestand an Beweistatsachen geht insbesondere nicht aus der Strafanzeige hervor. Strafanzeigen können grundsätzlich von jedermann gestellt werden. Aus dem bloßen Umstand, dass eine Strafanzeige vorliegt, geht jedoch nicht hervor, ob der erhobene Verdacht begründet ist. Zwar liefert die Beschwerdegegnerin noch weitere Anhaltspunkte für ein mögliches Fehlverhalten der Beschwerdeführerin, das von dieser auch nicht bestritten wird. Dort, wo der Sachverhalt zwischen ihr und dem Käufer streitig ist, wird dies auch so dargestellt. Auch wird am Ende des Beitrags knapp mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Es bleibt auf dieser Grundlage aber völlig unklar, ob überhaupt strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Insofern hätte die Redaktion nicht identifizierend über die Vorwürfe möglichen strafrechtlichen Fehlverhaltens berichten dürfen. Zudem ist auch die Konfrontation der Beschwerdeführerin mit den Vorwürfen unzureichend. Zwar hatte sie Gelegenheit zur Stellungnahme und wird im Beitrag damit zitiert. Die Beschwerdegegnerin hätte sie aber konkret mit allen Vorwürfen aus der Strafanzeige konfrontieren müssen.

Hingegen ist der Beschwerdegegnerin nicht der Vorwurf zu machen, die Darstellung ihm Beitrags sei einseitig. Vielmehr kommen beide Seiten hinreichend zu Wort. Auch die Bezeichnung der Beschwerdegegnerin als „Skandal-Institut“ ist aufgrund vorheriger Unregelmäßigkeiten, die zu einer Sonderverwaltung durch die BaFin geführt hatten, von der Meinungsfreiheit gedeckt und presseethisch zulässig.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>